

# **Friedhofssatzung**

## **Ruhewald „Am Friedhof“**

### **Ortsgemeinde Gondershausen**

Der Ortsgemeinderat Gondershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Rechtliche Verhältnisse**

Die Ortsgemeinde Gondershausen ist Träger der Einrichtung vom Ruhewald „Am Friedhof“ und nach öffentlichem Recht für diesen zuständig. Die Bestattungswaldfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Gondershausen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind Urnenbestattungen zulässig.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich des Ruhewaldes „Am Friedhof“ umfasst ca. 1 ha unmittelbar angrenzend an den bestehenden Friedhof der Waldflächen im Flur 12, Flurstück 7/4.
- (2) Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Träger geeignete Bäume und andere Naturmerkmale (hervorragende Steine/Felsen, Wurzelstöcke, o.ä.) ausgewählt, an denen Urnen beigesetzt werden. Die Bestattungsplätze werden in einem Register erfasst.

##### **§ 3**

##### **Friedhofszweck, Bestattungsflächen**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Gondershausen.
- (2) Der Ruhewald „Am Friedhof“ dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinden Gondershausen oder Mermuth waren.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden können, wer früher in der Ortsgemeinde Gondershausen oder Mermuth gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Eine Bestattung von Personen, welche nicht Einwohner der Ortsgemeinden Gondershausen oder Mermuth waren, ist nur möglich, wenn der Verstorbene mit einer in Gondershausen

oder Mermuth wohnenden Person im ersten oder zweiten Grades (Eltern/Kinder/Geschwister/Enkel) verwandt war oder der Verstorbene weit über die Hälfte seines Lebens in Gondershausen oder Mermuth gewohnt hat bzw. seinen Lebensmittelpunkt dort hatte.

(5) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

(6) Für jede Bestattung ist ein Vertrag über die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Ruhewald abzuschließen.

(7) Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus, von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener Bäume bzw. anlässlich einer Bestattung gepflanzten Baumes oder anderer Naturmerkmale (hervorragende Steine/Felsen, Wurzelstöcke, o.ä.) eingebracht werden. Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(8) Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein geführt.

#### **§ 4**

### **Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes für Baumbestattungen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder für andere Zwecke gewidmet (Aufhebung) werden -vgl. § 7 BestG Rheinland-Pfalz-.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlurnengrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Nachricht, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.

## **2. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

(1) Der Ruhewald „Am Friedhof“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grundsätzlich ist das Betreten des Ruhewaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

(4) Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

## § 6 Verhalten im Ruhewald

- (1) Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsener betreten.
- (3) Im Ruhewald ist es u.a. untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde oder der Forstverwaltung,
  - c) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - d) Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
  - e) den Ruhewald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Ruhewaldkonzeption stehen,
  - g) zu picknicken oder zu campieren,
  - h) lärmern; Musikwiedergabegeräte dürfen nur anlässlich von Bestattungen in angemessener Lautstärke betrieben werden,
  - i) zu rauchen, offenes Feuer anzünden, Kerzen aufzustellen,
  - j) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - k) Abfälle aller Art abzulegen,
  - l) bauliche Anlagen zu errichten,
  - m) Tiere – ausgenommen- Blindenhunde – mitzubringen,
  - n) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - o) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
    - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend,

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

- (1) Es werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihenurnengrabstätten:  
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.
  2. Wahlurnengrabstätten:
    - a. ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson,
    - b. ein Baum als Ruhestätte einer Familie,
    - c. ein Baum als Ruhestätte des bei Erwerb des Baumes zu benennenden Personenkreises,
    - d. Naturmerkmale, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, o.ä.
    - e. Baumpflanzungen an einem zuvor ausgewählten Standort anlässlich einer Beisetzung

An der jeweiligen Grabstätte unter b. bis f. sind bis zu 8 Beisetzungen möglich.

(2) Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

(3) Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Das Nutzungsrecht an den beigesetzten Urnen kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 60 Jahren verliehen werden.

## **§ 8**

### **Durchführung von Bestattungen**

(1) Die Urnen werden Bestatter zugestellt. Bestattungen sind rechtzeitig beim Träger unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Beisetzungstermin ist im Einvernehmen mit dem Träger festzulegen. Beisetzungshandlungen sind nur werktags bei Tageslicht und nicht vor 8.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr zulässig.

(3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Trägers teil. Die Vorbereitungen sowie die Verfüllung der Graböffnung führt der Träger bzw. ein von ihm Beauftragter durch.

(4) Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

(5) Aschen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihenumengrabstätte beigesetzt.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

## **§10**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer.

(3) Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild in einer Größe von 6 X 10 cm an der Grabstätte anbringen.

(4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbar Material eingebunden sein,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,

- Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Pflege der Grabstätten**

(1) Der Ruhewald ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Haftung**

(1) Die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Ruhewaldes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen.

(2) Grundsätzlich besteht für die Fläche des Ruhewaldes nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Ortsgemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(3) Die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen verursacht wurden.

## **§ 13**

### **Gebühren und Entgelte**

Für die Nutzung werden durch die Ortsgemeinde Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird in der Gebührensatzung geregelt.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestattung nicht biologisch abbaubare Urnen, die aus, von Schwermetall befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehende Urnen verwendet (§ 3),
2. den Ruhewald „Am Friedhof“ entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
3. sich im Ruhewald nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 6),
4. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
5. die Grabstätten im Ruhewald bearbeitet, schmückt oder verändert (§10)
6. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 11).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gondershausen, 16.01.2025

(Siegel)

Herbert Christ

Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gondershausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gondershausen, 16.01.2025

(Siegel)

Herbert Christ

Ortsbürgermeister